

Politische Gemeinde Hüttwilen

Beitrags- und Gebührenordnung für die Erschliessungsanlagen

(BGO)

Durch die Gemeindeversammlung am 3. Februar 2014 beschlossen

Tritt per 1. Januar 2014 in Kraft

INHALTSVERZEICHNIS

| BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG | | |
|-------------------------------|--|----|
| A. Allgen | neines | 3 |
| Art. 1 | Grundsatz | 3 |
| Art. 2 | Begriff der Erschliessungsanlagen | 3 |
| Art. 3 | Begriff der Anlagekosten | 3 |
| Art. 4 | Sicherstellung und Verzinsung | 3 |
| Art. 5 | Stundung | 4 |
| Art. 6 | Ausserordentliche Härtefälle | 4 |
| Art. 7 | Rechtsmittel | 4 |
| B. Ersch | liessungsbeiträge | 4 |
| Art. 8 | Grundsatz der Beitragspflicht | 4 |
| Art. 9 | Bemessungsgrundsätze | 5 |
| Art. 10 | Anrechenbare Grundstücksfläche | 5 |
| Art. 11 | Kostenverteiler Verfahren | 5 |
| Art. 12 | Einsprache gegen Kostenverteiler | 6 |
| Art. 13 | Abrechnung Einsprache | 6 |
| Art. 14 | Schuldner und Fälligkeit der Beiträge | 6 |
| C. Ansch | nlussgebühren | 6 |
| Art. 15 | Grundsatz | 6 |
| Art. 16 | Gebührenpflicht Schuldner | 6 |
| Art. 17 | Delegation Anschlussgebühren | 7 |
| Art. 18 | Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren | 7 |
| D. Wiede | erkehrende Gebühren | 8 |
| Art. 19 | Gegenstand | 8 |
| Art. 20 | Voraussetzung Schuldner | 8 |
| Art. 21 | Zusammensetzung der Gebühren | 8 |
| Art. 22 | Delegation wiederkehrende Gebühren | 8 |
| Art. 23 | Bemessungsfaktoren | 8 |
| Art. 24 | Einsichtsrecht | 9 |
| Art. 25 | Fälligkeit | 9 |
| E. Schlu | ssbestimmungen | 9 |
| Art. 26 | Inkrafttreten | 9 |
| Art. 27 | Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse | 9 |
| ANHÄNGE | | |
| Anhang 1 | Erschliessungsbeiträge | 11 |
| Anhang 2 | Einmalige Anschlussgebühren | 12 |
| Anhang 3 | Wiederkehrende Gebühren | 13 |
| Anhang 4 | Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES | 14 |

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011 (3. Teil) sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG) §§ 10 ff., erlässt die Politische Gemeinde Hüttwilen die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

A. Allgemeines

Grundsatz Art. 1 1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. 2 Die Summe der Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde beziehungsweise den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und der zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

Begriff der Erschliessungsanlagen

- Art. 2 1 Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
 - Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Begriff der Anlagekosten

Art. 3

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung und Bauleitung, der Kostenverteilung, des Erwerbes von Land und anderer dinglicher Rechte, die Baukosten samt Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Inkonvenienzen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Sicherstellung und Verzinsung

- Art. 4 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
 - Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen

Pfandrechten vorgeht.

Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung

- Art. 5 1 Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat für Erschliessungsbeiträge eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es den Beitragspflichtigen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen sofort nachzukommen. Die gestundeten Beiträge sind auf Anmeldung der Gemeindebehörde zu Lasten des Schuldners im Grundbuch anzumerken.
 - Bei Handänderungen oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
 - Gestundete Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht demjenigen der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Ausserordentliche Härtefälle

Art. 6

Wo die festgelegten Beiträge und Gebühren offensichtlich zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen und nach Rücksprache mit betroffenen bzw. zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Rechtsmittel

Art. 7

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der Beitragspflicht

- Art. 8 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektion von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, sind die Eigentümer durch die Gemeinde zu Beiträgen heranzuziehen.
 - Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verteilt.

- Ein besonderer Vorteil entsteht insbesondere dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit erhält und es entweder überbaut oder in öffentlichrechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein besonderer Vorteil und damit auch die Beitragspflicht sind gegeben, auch wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- 4 Massgebend für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrages ist der Zeitpunkt, in dem das Werk fertig gestellt ist.

Bemessungsgrundsätze

- Art. 9 1 Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke in einem Perimeter fest.
 - Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu tragenden Kosten werden ihnen im Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche verteilt.
 - Die Gemeinde verlegt die ihr noch anfallenden Kosten für die Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteiles.
 - Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich erstellt werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Anlagen allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Anrechenbare Grundstücksfläche

- Art. 10 1 Als anrechenbare Grundstückfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
 - 2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Nutzungsvorschriften, so werden diese anteilsmässig gemäss Anhang 1 berücksichtigt.
 - Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die durch die Anlagen erschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Bauten als anrechenbare Grundstücksfläche.

Kostenverteiler Verfahren

- Art. 11 1 Die zuständige Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält
 - 1.1 die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk erschlossen werden:
 - 1.2 das Verzeichnis der Grundeigentümer;
 - die prozentuale Überwälzung der Anlagekosten auf die

Seite 5 von 14

- Grundeigentümer gemäss Anhang 1;
- 1.4 die zu erwartende Höhe der Beiträge auf der Grundlage des Kostenvoranschlages.
- Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Anlageprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

Einsprache gegen Kostenverteiler

Art. 12

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Einbezug oder gegen den Ausschluss von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe seines Beitrags bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

Abrechnung Einsprache

- Art. 13 1 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werden die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler mit den entsprechenden Beiträgen den betroffenen Grundeigentümern zugestellt.
 - Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

Schuldner und Fälligkeit der Beiträge

- Art. 14 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
 - 2 Die Beiträge werden mit dem Inkrafttreten der Veranlagungsverfügung des definitiven Kostenverteilers fällig.
 - 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

C. Anschlussgebühren

Grundsatz

Art. 15 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen Anlagen.

Gebührenpflicht Schuldner

- Art. 16 1 Die Anschlussgebühren sind von den Grundeigentümern und für Bauten und Anlagen im Baurecht von den Baurechtsberechtigten geschuldet. Massgeblich ist der Zeitpunkt, an dem eine Baute oder Anlage an eine Werkleitung oder Kanalisation angeschlossen wird.
 - Eine Gebührenpflicht entsteht auch bei baulicher Erweiterung oder Nutzungsänderung einer angeschlossenen Baute oder Anlage, wenn dadurch die Erschliessungsanlagen mehr belastet werden. Bei Reduktion der Belastung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Beim Wiederaufbau einer abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Baute oder Anlage werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die wiederkehrende Grundgebühr lückenlos bezahlt wurde.

Delegation Anschlussgebühren

Art. 17 Die Tarife für die Anschlussgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren

Art. 18 Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

1 Für die Wasserversorgung

- 1.1 Für jede angeschlossene Liegenschaft mit bis zu einer Wohneinheit wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr gemäss Anhang 2 erhoben.
- 1.2 Für jede zusätzliche Wohneinheit wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 2 erhoben.
- 1.3 Für Gewerbebetriebe wird für jeden Anschluss eine Gebühr in Abhängigkeit der Zählernennweite gemäss Anhang 2 erhoben.

2 Für die Elektrizitätsversorgung

- 2.1 Für jede angeschlossene Liegenschaft mit bis zu einer Wohneinheit wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr gemäss Anhang 2 erhoben.
- 2.2 Für jede zusätzliche Wohneinheit wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 2 erhoben.
- 2.3 Für Gewerbebetriebe wird für jeden Anschluss eine Gebühr in Abhängigkeit pro Ampère Hauptsicherung gemäss Anhang 2 erhoben.

3 Für die Abwasserentsorgung

- 3.1 Für jede angeschlossene Liegenschaft mit bis zu einer Wohneinheit wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr gemäss Anhang 2 erhoben.
- 3.2 Für jede zusätzliche Wohneinheit wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 2 erhoben.
- Für Gewerbebetriebe wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 2 erhoben. Für stark verschmutzte Abwässer werden die Grundgebühr und Zusatzgebühr gewichtet gemäss Anhang 4 (Grundlagen zur Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES).

D. Wiederkehrende Gebühren

| Gegenstand | Art. 19 | Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten für den jährlichen Betrieb und Unterhalt sowie die Kosten für die Erneuerung und Werterhaltung von Werken und deren zentralen Anlagen zu decken haben. |
|--|-----------|---|
| Voraussetzung Schuldner | Art. 20 1 | Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die Werkleitung oder Kanalisation. |
| | 2 | Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsberechtigte, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Eine Ausnahme bilden die Elektrizitätsgebühren, welche in der Regel direkt dem Bezüger verrechnet werden. |
| Zusammensetzung der Gebühren | Art. 21 | Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, Zusatzgebühr und Verbrauchsgebühr zusammen. Die Bemessung ist in Art. 23 für die einzelnen Werke festgelegt. |
| Delegation wiederkehrende Gebühren | Art. 22 | Die wiederkehrenden Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt, wobei das Prinzip des kostendeckenden Betriebes angewendet wird. |
| Bemessungsfakto- ren | Art. 23 | Die Bemessungsgrundlagen für die wiederkehrenden Gebühren werden wie folgt festgelegt: |

Für die Wasserversorgung

- 1.1 Pro Wasserzähler wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 3 erhoben.
- 1.2 Zur Gewährleistung des Brandschutzes wird für Liegenschaften mit mehreren Wohneinheiten sowie für gewerbliche Betriebe (neben der Wohnung) eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 3 erhoben.
- 1.3 Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers gemäss Tarif im Anhang 3 berechnet.

2 Für die Elektrizitätsversorgung

Die Tarifberechnung richtet sich nach den Vorgaben der unabhängigen staatlichen Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich Elcom (Elektrizitätskommission).

3 Für die Abwasserentsorgung

- 3.1 Pro Anschluss wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 3 erhoben.
- 3.2 Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers gemäss Anhang 3 erhoben.
- Liegenschaften wirtschaftlich oder 3.3 Bei zusammenhängenden Gebäudekomplexen, die an eine Kanalisation angeschlossen und deren (eigene nicht bekannt ist wasserverbrauch Wasserversorgung) wird 62 m³ pro Person und Jahr (= 1 Einwohnergleichwert EWG) in Rechnung gestellt. Als Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl gilt der 30. November des Bezugsjahres.
- 3.4 Für stark verschmutzte Abwässer wird die Verbrauchsgebühr gewichtet gemäss Anhang 4 (Grundlagen zur Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES).
- 3.5 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips festlegen.

Einsichtsrecht

Art. 24

Die Grundlagen für die Berechnung der wiederkehrenden Gebühren sind öffentlich zugänglich zu machen.

Fälligkeit

Art. 25

Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich per 31. Dezember erhoben. Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das zuständige kantonale Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Art. 27

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Erlasse über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

| Durch die Gemeindeversammlung am 3. Februar 2 | 2014 beschlossen: |
|---|---|
| Der Gemeindeammann: | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| Der Gemeindeschreiber: | |
| Vom zuständigen Departement für Bau und Umwel | lt des Kantons Thurgau genehmigt: |
| Datum | |
| | Genehmigt Departement für Bau und Umwelt Ent. Nr.: MY, 2014 vom: 14.4.2014 Visum: |

Anhang 1 Erschliessungsbeiträge

1. Anrechenbare Grundstücksflächen (Art. 10 BGO)

anrechenbare Grundstückfläche in m² x a a = Ausnützungsziffer gemäss Zonenart

Zonenart

| a = 0.40 | W2 | Wohnzone 2-geschossig |
|----------|-----|------------------------------------|
| a = 0.50 | WG2 | Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig |
| a = 0.50 | D | Dorfzone |
| a = 0.40 | WZ | Weilerzone |
| a = 0.60 | G | Gewerbezone |
| a = 0.50 | Oe | Öffentliche Zone |
| a = 0.50 | Ka | Kalchrainzone |

2. Prozentuale Überwälzung Anlagekosten (Art. 11 Abs. 1.3 BGO)

Die Grundeigentümer werden an den der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten wie folgt belastet:

| | | | Y |
|---------------------------------|------------|------------|------------------------|
| Objekt / Art | Neuanlage | Ausbauten | Bemerkungen |
| Anlagen im Baugebiet | | | |
| Quartiererschliessungsstrassen, | | | |
| öffentliche Wege | 100 % | 60 - 100 % | |
| Sammelstrassen im Baugebiet | 60 - 80 % | 60 - 80 % | |
| Staatsstrassen im Baugebiet | 0 % | 0 % | |
| Trottoirs nachträglich | | | Vom errechneten Anteil |
| eingebaut im Baugebiet | 50 - 100 % | 50 - 100 % | 60 % Direktanlieger |
| | | | 40 % Gegenüberlieger |
| Werkleitungen und Kanali- | | | |
| sationen im Baugebiet | 60 – 100 % | | |

Die Unterteilung in Erschliessungs- und Sammelstrassen ist in einem Übersichtsplan der Gemeinde festzuhalten.

Anhang 2 Einmalige Anschlussgebühren

- 1. Für die Wasserversorgung (Art. 18 Abs. 1 BGO)
 - 1.1 Grundgebühr pro angeschl. Liegenschaft mit bis zu einer Wohneinheit: Fr. 4'000.--
 - 1.2 Zusatzgebühr für jede zusätzliche Wohneinheit: Fr. 2'000.--

Rechenbeispiel für ein MFH mit 9 Wohnungen: Fr. 4'000.-- Grundgebühr + 8 * Fr. 2'000.-- Zusatzgebühr = Fr. 20'000.--

1.3 Gewerbe:

- ≤ 32 mm Zählernennweite: Fr. 4'000.--
- ≤ 50 mm Zählernennweite: Fr. 6'000.--
- > 50 mm Zählernennweite: Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr nach Massgabe der Werkbelastung fest.
- **2. Für die Elektrizitätsversorgung** (Art. 18 Abs. 2 BGO)
 - 2.1 Grundgebühr pro angeschl. Liegenschaft mit bis zu einer Wohneinheit: Fr. 4'000.--
 - 2.2 Zusatzgebühr für jede zusätzliche Wohneinheit: Fr. 2'000.--

Rechenbeispiel für ein MFH mit 9 Wohnungen: Fr. 4'000.-- Grundgebühr + 8 * Fr. 2'000.-- Zusatzgebühr = Fr. 20'000.--

2.3 Gewerbe:

- ≤ 40 Ampère Sicherungsleistung: Fr. 4'000.--
- > 40 Ampère Sicherungsleistung: Pro Zusatz-Ampère (ab 40 A) Fr. 50.--

Rechenbeispiel für einen Gewerbebetrieb mit 60A: Fr. 4'000.-- Grundgebühr + 20 * Fr. 50.-- Zusatzgebühr = Fr. 5'000.--

- 3. Für die Abwasserentsorgung (Art. 18 Abs. 3 BGO)
 - 3.1 Grundgebühr pro angeschl. Liegenschaft mit bis zu einer Wohneinheit: Fr. 4'000.--
 - 3.2 Zusatzgebühr für jede zusätzliche Wohneinheit: Fr. 2'000.--

Rechenbeispiel für ein MFH mit 9 Wohnungen: Fr. 4'000.-- Grundgebühr + 8 * Fr. 2'000.-- Zusatzgebühr = Fr. 20'000.--

3.3 Gewerbe:

- Grundgebühr pro Anschlussobjekt mit bis zu 4 Einwohnergleichwerten (1 EWG = 62 m³ pro Person und Jahr): Fr. 4'000.-
- Zusatzgebühr für jeden an das Anschlussobjekt zusätzlich angeschlossenen EWG (ab dem 5. EWG): Fr. 500.-

Anhang 3 Wiederkehrende Gebühren

1. Für die Wasserversorgung (Art. 23 Abs. 1 BGO)

1.1 Grundgebühr pro Zähler

Fr. 180.-- pro Jahr

1.2 **Zusatzgebühr** pro zusätzliche Wohneinheit ab der zweiten Wohneinheit sowie für jeden gewerblichen Betrieb (neben der Wohnung)

Fr. 90 .-- pro Jahr

1.3 Verbrauchsgebühr

Fr. 1.80 pro m³ Wasser

Rechenbeispiel für die Jahresgebühr eines MFH mit 9 Mietwohnungen und einem Wasserbezug von 1'000 m3: Fr. 180.-- Grundgebühr + 8 * Fr. 90.-- Zusatzgebühr + 1'000 * Fr. 1.80 Verbrauchsgebühr = Fr. 2'700.--

2. Für die Elektrizitätsversorgung (Art. 23 Abs. 2 BGO)

Die Tarife werden nach Vorgaben der Elcom berechnet. Das Tarifblatt mit den Tarifen für Energie, Netznutzung und gesetzliche Abgaben wird jährlich angepasst und jeweils im Vorjahr per 31. August veröffentlicht.

3. Für die Abwasserentsorgung (Art. 23 Abs. 3 BGO)

3.1 Grundgebühr pro Kanalisationsanschluss

Fr. 100.-- pro Jahr

3.2 Verbrauchsgebühr

- Frischwasserverbrauch x Gewichtung x Fr. 2.00 pro m³
- Gewichtung häusliches Abwasser = 1.0
- Gewichtung stärker verschmutztes Abwasser nach VSA/FES gemäss Anhang 4

Rechenbeispiel für die Jahresgebühr eines MFH mit 9 Mietwohnungen und einem Wasserbezug von 1'000 m3: Fr. 100.-- Grundgebühr + 1'000 * Fr. 2.00 Verbrauchsgebühr = Fr. 2'100.--

Anhang 4 Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES

VSA: Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

FES: Fachgruppe Entsorgung Strassenunterhalt (Schweizerischer Städteverband)

Folgende Erfahrungswerte nach VSA/FES, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Gewichtung der Abwässer von Betrieben mit grösseren Abwassermengen und grösseren Schmutzstofffrachten:

| Basiswerte | | hr u | ınd Einwohner | pr | o Tag und Einw. |
|---|------------------|------|---------------|----|-----------------|
| Basiswert Abwassermenge (EWG) | B_Q | = | 62 m³/a | = | 170 l/Ed |
| Basiswert für CSB gelöst (Chem.Sauerstoffbedarf gelöst) | B _{CSB} | = | 29 kg/O₂/a | = | 80 gr O₂/Ed |
| Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe) | B_GUS | = | 18 kg/TS/a | = | 50 gr TS/Ed |
| Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff incl. NH₄) | B_N | = | 4 kg N/a | = | 11 gr N/Ed |
| Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat) | B_P | = | 0.70 kg P/a | = | 1.90 gr P/Ed |

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird unter folgenden Hauptgruppen unterschieden:

| Gewichtungsfaktor | Hydraulik | G_H | = 0.35 |
|-------------------|-----------------|----------|--------|
| Gewichtungsfaktor | Oxidation | G_{OX} | = 0.35 |
| Gewichtungsfaktor | Phosphatfällung | G_P | = 0.05 |
| Gewichtungsfaktor | Schlamm | G_S | = 0.25 |

Diese Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

| Umrechnungsfaktor Stickstoff in Sauerstoffbedarf | R | = | 4.6 kg O ₂ /kg N |
|--|---|---|-----------------------------|
| Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm | S | = | 0.50 kg TS/kg CSB |
| Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm | Т | = | 7.0 kg TS/kg P |